

U n t e r r i c h t u n g

durch die Ministerpräsidentin

Beurteilung der Marktkonformität der kommerziellen Tätigkeiten von Beteiligungsunternehmen des MDR für das Geschäftsjahr 2011

Übermittlung der wesentlichen Ergebnisse der Prüfung gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2 MDR-StV

Mit Schreiben vom 16. Juli 2013 informierte mich der Präsident des Thüringer Rechnungshofes über die Ergebnisse der o.g. Prüfung. Die Rechnungshöfe der MDR-Staatsvertragsländer haben die von den Wirtschaftsprüfern im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2011 vorgenommene Berichterstattung zur Marktkonformität der kommerziellen Tätigkeiten von Beteiligungsunternehmen des MDR nach § 16 d Abs. 1 RStV ausgewertet.

Die Weiterleitung der Prüfergebnisse obliegt demzufolge den Rechnungshöfen der am MDR-Staatsvertrag beteiligten Länder.

Gemäß der mir obliegenden Unterrichtungspflicht nach § 35 Abs. 2 Satz 2 MDR-Staatsvertrag übermittle ich Ihnen ebenfalls beiliegend eine Ausfertigung der wesentlichen Prüfergebnisse zur Information des Thüringer Landtags.

Der Rechnungshof hat die Staatskanzlei in seinem Schreiben vom 16. Juli 2013 darauf hingewiesen, dass die Prüfungsergebnisse vertraulich zu behandeln sind. Insbesondere sei darauf zu achten, dass die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen nicht beeinträchtigt wird und die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden (§ 16 d Abs. 2 Satz 3 RStV).*

Lieberknecht
Ministerpräsidentin

*) Hinweis der Landtagsverwaltung:

Der Bericht wurde als Anlage übernommen. Mit Schreiben vom 28. Januar 2014 an den Thüringer Landtag teilte der Thüringer Rechnungshof nach erneuter Prüfung mit, dass bei einer Veröffentlichung der wesentlichen Prüfergebnisse die Wettbewerbsfähigkeit der Beteiligungsunternehmen nicht beeinträchtigt sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt würden. Die vorliegenden wesentlichen Ergebnisse könnten daher ohne weiteres zur Information der Mitglieder des Landtags verwendet werden.

Wesentliche Ergebnisse der Prüfung über die Marktkonformität der kommerziellen Tätigkeiten von Beteiligungsunternehmen des MDR für das Geschäftsjahr 2011

Inhaltsverzeichnis

I.	Vorbemerkungen	1
II.	Auswertung der Prüfung zur Marktkonformität (IDW PS 721)	2
1.	Fragenkreis 2 b) Personalgestellung und kostenfreie Überlassung von Räumen	2
2.	Fragenkreis 2 c) MDR Werbung GmbH (MDRW) / Kostenerstattung für das Rahmenprogramm	3
III.	Fehlende Prüfrechte der Rechnungshöfe bei der Kinderfilm GmbH	4

I. Vorbemerkungen

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind nach § 16a Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) berechtigt, kommerzielle Tätigkeiten auszuüben. Kommerzielle Tätigkeiten sind Betätigungen, bei denen Leistungen auch für Dritte im Wettbewerb angeboten werden. Diese Tätigkeiten dürfen nur unter Marktbedingungen und durch rechtlich selbständige Tochtergesellschaften erbracht werden.

Die Rechnungshöfe der MDR-Staatsvertragsländer haben die von den Wirtschaftsprüfern auf der Grundlage des Fragenkatalogs IDW PS 721 im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2011 vorgenommene Berichterstattung zur Marktkonformität der kommerziellen Tätigkeiten nach § 16d Abs. 1 RStV ausgewertet.

In diesem Zusammenhang haben die Rechnungshöfe Gespräche mit den zuständigen Wirtschaftsprüfern im Beisein der Beteiligungsunternehmen sowie Vertretern des MDR geführt. Aufgetretene Fragen der Rechnungshöfe konnten so erörtert und ohne umfangreichen Schriftverkehr und eigene Prüfungshandlungen geklärt werden. Dieses Verfahren hat sich bewährt.

Bei den folgenden zehn Beteiligungen hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG, Leipzig die Marktkonformität geprüft:

- MDR Werbung GmbH,
- DREFA Media Holding GmbH,
- Ticketgalerie GmbH,
- DREFA Immobilien Management GmbH,
- Media & Communication Systems (MCS) GmbH Sachsen,
- Media & Communication Systems (MCS) GmbH Sachsen-Anhalt,
- Media & Communication Systems (MCS) GmbH Thüringen,
- DREFA Media Service GmbH,
- Media City Atelier GmbH,
- Media Mobil GmbH.

Bei diesen Gesellschaften hält entweder der MDR oder die DREFA Media Holding GmbH die Mehrheit der Anteile.

Darüber hinaus waren die Rechnungshöfe der MDR-Staatsvertragsländer auch für die Beurteilung der Marktkonformität bei folgenden vier Gesellschaften zuständig:

- Saxonia Media Filmproduktionsgesellschaft mbH,
- Saxonia Entertainment GmbH,
- Ottonia Media GmbH und
- MotionWorks GmbH.

Bei diesen Gesellschaften hält die Bavaria Film GmbH, München die Mehrheit der Anteile. Diese Gesellschaften haben ihren Sitz im Sendegebiet des MDR. Die Prüfung erfolgte aufgrund einer Vereinbarung zwischen den Rechnungshöfen nach § 16c Abs. 4 RStV bzw. § 93 LHO. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG, München prüfte bei diesen vier Gesellschaften die Marktkonformität.

Für das Jahr 2011 haben die Rechnungshöfe keine Verstöße gegen die Bestimmungen zur Marktkonformität festgestellt. Die von den Rechnungshöfen bei der Auswertung des IDW PS 721 vorgenommenen Betrachtungen und ausgemachten Problemfeldern haben die Rechnungshöfe gegenüber dem MDR und dessen Beteiligungsgesellschaften ausführlich dargestellt. Durch die Unterrichtung soll eine entsprechende Transparenz hergestellt werden.

Insgesamt kommen die Rechnungshöfe der MDR-Staatsvertragsländer zu dem Ergebnis, dass sich der Fragenkatalog IDW PS 721 bei der Prüfung und Beurteilung der Marktkonformität grundsätzlich bewährt hat. Bei der Auswertung der Berichte der ersten im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen 2010 durchgeführten Prüfungen nach § 16d Abs. 1 RStV haben die Rechnungshöfe allerdings festgestellt, dass die Berichterstattung zum Fragenkatalog teilweise sehr unterschiedlich ausfällt. Aus diesem Grund haben die Rechnungshöfe einen Leitfaden erarbeitet, der wesentliche Leitlinien für die Berichterstattung der Abschlussprüfer im Rahmen der Marktkonformitätsprüfung nach § 16d RStV formuliert. Diesen Leitfaden haben die Rechnungshöfe der MDR-Staatsvertragsländer der Intendantin des MDR mit Schreiben vom 18. März 2013 mit der Bitte übermittelt, diesen an die zuständigen Wirtschaftsprüfer, weiterzuleiten. Der Leitfaden ist bei der Prüfung der Marktkonformität künftig anzuwenden. Die Rechnungshöfe werden den Leitfaden als Maßstab für die Beantwortung der Fragen durch die Wirtschaftsprüfer zugrunde legen.

Die Rechnungshöfe der MDR-Staatsvertragsländer sehen bei den im Folgenden dargestellten Punkten Handlungsbedarf.

II. Auswertung der Prüfung zur Marktkonformität (IDW PS 721)

1. Fragenkreis 2 b) Personalgestellung und kostenfreie Überlassung von Räumen

Gemäß Rn. 8 zum IDW PS 721 umfassen Leistungsaustauschbeziehungen auch die Personalgestellung und Vermietung von Immobilien. Im Rahmen der Personalgestellung werden Mitarbeiter des MDR an sieben Unternehmen des MDR-Verbundes zur Verfügung gestellt. Weiterhin nutzen einige Beteiligungsunternehmen vom MDR bereitgestellte Mieträume kostenfrei bzw. verbilligt.

Der MDR verdeutlichte, dass diese Sachverhalte durch die Ausgliederung bestimmter Bereiche des MDR in die Beteiligungsgesellschaften entstanden seien. Die Mitarbeiter seien damals beim MDR verblieben. Die Anzahl der betroffenen Mitarbeiter gehe somit sukzessive zurück und die Personalgestellung laufe aus, wenn der letzte dieser Mitarbeiter das Renteneintrittsalter erreicht habe. Bei den betroffenen Gesellschaften mit ausgelagerten MDR-Bereichen sind die beim MDR anfallenden Aufwendungen inklusive Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung aber ohne Aufwendungen Altersversorgung ausgewiesen. Werden die personalgestellten Mitarbeiter für den hoheitlichen Bereich des MDR tätig, findet keine

Erstattung von Personalkosten an den MDR statt. Die entsprechenden Personalleistungen der gestellten Mitarbeiter werden kostenrechnerisch auf den leistungsempfangenden MDR-Kostenträgern erfasst. Diese Position wird als „intern verrechnete Personalkosten“ geführt.

Eine Erstattung der Gesellschaft an den MDR findet dann statt, wenn die personalgestellten Mitarbeiter für Dritte tätig werden. Die Kostenerstattung erfolge in Höhe des marktüblichen Stundensatzes. Die Aufwendungen für die Altersversorgung würden dem MDR nicht erstattet, da diese nicht marktüblich seien. Durch die MDR-Werbung GmbH, die im nicht hoheitlichen Bereich des MDR tätig ist, erfolgt eine Erstattung der gesamten Personalaufwendungen inklusive der Altersversorgungsaufwendungen für die personalgestellten Mitarbeiter.

Die Wirtschaftsprüfer führten dazu aus, dass sie die Stundensätze in Stichproben geprüft hätten.

Das gleiche System der Kostenerstattung werde bei der Überlassung von Räumen angewendet. In Fällen, in denen die Beteiligungsgesellschaften in den vom MDR bereitgestellten Räumen Umsätze für Dritte ausführten, werden anteilige Mieten und Nebenkosten berechnet. Die Anteile der Drittumsätze seien jedoch sehr gering. Die Wirtschaftsprüfer stellten dar, dass diese Sachverhalte so gering seien, dass diese im Bericht nicht gesondert erläutert würden.

Die Rechnungshöfe sehen weiterhin Handlungsbedarf, da es sich aufgrund der langen Laufzeit des Modells der Personalgestaltung nicht um eine kurze Übergangszeit handelt. Die Wirtschaftsprüfer haben daher jedes Jahr darzustellen, ob die Kostenerstattung bei der Personalgestaltung und der Überlassung von Räumen marktkonform ist. Der hoheitliche und der nicht hoheitliche Bereich sind abzugrenzen.

2. Fragenkreis 2 c) Kostenerstattung für das Rahmenprogramm durch MDR Werbung GmbH

Die MDR Werbung GmbH erstattet dem MDR Kosten für die Nutzung des die Werbung umgebenden Rahmenprogramms sowie die Ausstrahlungs- und Abspielkosten für das Rahmenprogramm und die Werbeeinschaltungen. Die Höhe dieser Kostenerstattung wird nach § 8 Abs. 1 Satz 3 KStG ermittelt. Danach wird der Gewinn pauschal mit 16 % der Entgelte der Werbesendungen angenommen. Die Erträge aus der Werbetätigkeit ermittelt die MDR Werbung GmbH durch eine Spartenrechnung. Der Sparte Werbung ordnet die MDR Werbung GmbH die entsprechenden Aufwendungen und Umsatzerlöse zu. Liegen die Aufwendungen der Sparte Werbung am Jahresende unter 84 % der Umsatzerlöse der Sparte Werbung, zahlt die MDR Werbung GmbH den Differenzbetrag zwischen den tatsächlichen Aufwendungen und 84 % ihrer Werbeentgelte an den MDR. Liegen die Aufwendungen der Sparte Werbung bereits bei 84 % der Umsatzerlöse der Sparte Werbung erfolgt keine Zahlung. Eine Kalkulation auf Grundlage der tatsächlich anfallenden Kosten erfolgt nicht. Dieses System kann dazu führen, dass in einem Jahr gar keine Kostenerstattung an den MDR erfolgt. In diesem Fall würde der MDR kein Entgelt für die Ausstrahlungs- und Abspielkosten für das Rahmenprogramm erhalten.

Der MDR und die MDR Werbung GmbH erachten dieses Verfahren als marktkonform, da es steuerlich bedingt sei.

Die Rechnungshöfe äußerten bereits im Ergebnis der Auswertung der Prüfungsberichte nach § 16d RStV für das Geschäftsjahr 2010 ihre Bedenken zur Marktkonformität dieses Verfahrens. Bei dem Gespräch mit den Wirtschaftsprüfern, den Vertretern ihres Unternehmens und den Vertretern des MDR sprachen die Rechnungshöfe dieses Thema erneut an. Die Rechnungshöfe stellten dar, dass die Anwendung der steuerlichen Regelungen des § 8 Abs. 1 Satz 3 KStG nicht der Feststellung der Marktkonformität diene.

Diese Regelungen dienen der steuerlichen Gewinnermittlung. Die Regelungen des RStV dagegen haben ihre Ursachen im Wettbewerbsrecht der EU. Dies dürfe nicht außer acht gelassen werden. Die Wirtschaftsprüfer erläuterten dazu, dass aus ihrer Sicht zunächst die Vorgaben der Verrechnungspreisrichtlinie für die Bewertung marktkonformer Preise bindend seien. Die Wirtschaftsprüfer halten es ebenfalls für problematisch und nicht marktkonform, wenn keine Kostenerstattung an den MDR erfolge. Dann würde eine Leistung ohne Entgelt erbracht. Das Vorabendprogramm sei in diesem Fall teurer als üblich. Die Rechnungshöfe und die Wirtschaftsprüfer stimmten darin überein, dass das Problem auf dieser Ebene derzeit nicht zu lösen sei.

Die Rechnungshöfe haben bereits in ihren wesentlichen Ergebnissen zur Prüfung der Wirtschaftsführung der MDR Werbung GmbH vom Juli 2012 darauf hingewiesen, dass diese Herangehensweise zur Intransparenz der Leistungsbeziehungen zwischen MDR und MDR Werbung GmbH führt. Die Rechnungshöfe sehen hier weiterhin Handlungsbedarf.

III. Fehlende Prüfrechte der Rechnungshöfe bei der Kinderfilm GmbH

Aufgrund fehlender Prüfungsrechte war es den Rechnungshöfen nicht möglich, die Einhaltung der staatsvertraglichen Vorgaben für kommerzielle Aktivitäten bei der Kinderfilm GmbH zu prüfen. An der Gesellschaft sind die DREFA Media Holding GmbH und die Tellux Beteiligungsgesellschaft mbH zu jeweils 25 % und die Studio TV Film GmbH zu 50 % beteiligt. An der Studio TV Film GmbH ist die ZDF.enterprises GmbH zu 45 % beteiligt. Bei der Gesellschaft handelt es sich somit um eine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 16c Abs. 3 RStV.

Die Einräumung eines Prüfungsrechts der Rechnungshöfe lehnten die Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss ab. Die Tellux Beteiligungsgesellschaft mbH wies auf ihren besonderen Status entsprechend Art. 140 Grundgesetz hin.

Die Nichtaufnahme der Prüfungsrechte in die Satzung der Gesellschaft widerspricht der Intention des Rundfunkstaatsvertrags.

Die Rechnungshöfe hatten die Staatskanzleien der MDR-Staatsvertragsländer mit Schreiben vom 15. November 2010 über das Problem in Kenntnis gesetzt und gebeten, im Rahmen der Rechtsaufsicht tätig zu werden.

Die Rundfunkanstalten sind verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Prüfungsrechte in den Gesellschaftervertrag oder in die Satzung zu sorgen. Sollte dies nicht möglich sein, müssen sich die Anstalten von dieser Beteiligung lösen.

Die Rechnungshöfe sehen hier nach wie vor Handlungsbedarf.